

Zehnte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O)

Vom 19. November 2025

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 24, 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 19. November 2025 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 13. November 2024 (AmBek. UP Nr. 4/2025 S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Das Studium nach dieser Ordnung ist regelmäßig ein Vollzeitstudium. Abweichungen sind möglich, wenn das Studium im jeweiligen Studienfach oder Studienbereich teilzeitgeeignet ist. Die jeweilige fach- bzw. studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt, ob das Studienfach oder Studienbereich auch in Teilzeit studiert werden kann (Teilzeiteignung). Das bei Teilzeiteignung ermöglichte Teilzeitstudium stellt eine individuelle Streckung des Studiums dar, indem die Studierenden höchstens die Hälfte der für das jeweilige Semester vorgesehenen Aufwendungen des entsprechenden Vollzeitstudiums betreiben, ansonsten integrieren

sich die Studierenden dabei in den normalen Studien- und Lehrveranstaltungsbetrieb; ein spezielles Teilzeitstudiencurriculum wird nicht erstellt. Eine auf den gesamten Studiengang bezogene Teilzeiteignung besteht nur, wenn die Teilzeiteignung für alle Studienfächer bzw. Studienbereiche festgestellt wurde. Teilzeitstudiensemester werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt, es sei denn, es wird Kenntnis darüber erlangt, dass die Studierenden durch eine Leistungserfassung in dem beantragten Semester mehr als 18 Leistungspunkte erworben haben. Fristen zur Erbringung einer Prüfungsleistung werden durch das Teilzeitstudium nicht gehemmt oder verlängert. Vor dem Teilzeitstudium durch Belegung oder Anmeldung begründete konkrete Prüfungsverhältnisse bestehen während des Teilzeitstudiums fort und finden keine Anrechnung auf die nach Satz 6 Halbsatz 2 erwerblichen Leistungspunkte. Die Beantragung des Teilzeitstudiums durch die Studierenden regelt die Immatrikulationsordnung.“.

2. In § 5 Abs. 4 Buchstabe a) werden in der Überschrift nach dem Wort „Vorlesungen“ die Zeichen „(V)“ eingefügt.

3. In § 5a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „forschungsorientierte Seminare (Seminare sollen in der Regel nicht mehr als 25 Studierende umfassen; aktive Beteiligung der Studierenden und Einübung von wissenschaftlichen Methoden)“ durch die Worte „Seminare, wenn im Rahmen der Lehrveranstaltung laut der Modulbeschreibung solche fachlichen, methodischen, personalen oder sozialen Kompetenzen vermittelt werden, die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls nicht im Selbststudium anzueignen sind und für deren Erwerb eine aktive und regelmäßige Teilnahme erforderlich ist“ ersetzt.

4. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden das Wort „zwölften“ durch das Wort „zehnten“ und das Wort „zwölfte“ durch das Wort „zehnte“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Frist von zwei Semestern“ durch die Worte „angemessenen Frist“ ersetzt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

c) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „abzuschließen“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.

d) In Abs. 7 Satz 6 werden nach dem Wort „Verlängerung“ die Worte „oder nach Ablauf der Verlängerung“ eingefügt.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. November 2025.

5. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In begründeten Fällen können aufgrund eines fachspezifischen Prüfungskonzeptes Modulprüfungen nach Maßgabe der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung aus mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen. Ein fachspezifisches Prüfungskonzept muss darlegen, dass trotz Modulteilprüfungen eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sichergestellt sind und die didaktische Konzeption und das Prinzip der Kompetenzorientierung Beachtung finden. Die Prüfungsgesamtbelastung muss bezogen auf den jeweiligen Studiengang oder das Studienfach insgesamt angemessen sein.“.

6. In § 9b Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Worte „der“ durch das Wort „der“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Multiple-Choice-Prüfung“ die Worte „Prüfung oder ein Prüfungsabschnitt im Antwort-Wahl-Verfahren“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Kommt die Bestehensgrenze nach Satz 1 Alternative 2 zum Tragen, so muss für das Bestehen der Modulabschlussprüfung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht worden sein. Satz 1 Alternative 2 findet bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren keine Anwendung, wenn die Zahl der zu Prüfenden kleiner als 50 ist oder der Anteil an Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren innerhalb der Klausur nicht 25% übersteigt.“.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 7 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von 14 Kalendertagen“ ersetzt.

b) In Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Reichen Studierende vor Ablauf der Bearbeitungsfrist die Bachelorarbeit mehrfach ein, ist die zuerst abgegebene Fassung Bewertungsgegenstand.“.

c) In Abs. 9 wird Satz 2 gestrichen.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 7 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von 14 Kalendertagen“ ersetzt.

b) In Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
„Reichen Studierende vor Ablauf der Bearbeitungsfrist die Bachelorarbeit mehrfach ein, ist die zuerst abgegebene Fassung Bewertungsgegenstand.“.

Artikel 2

(1) Die Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt mit Ausnahme der Regelungen in Art. 1 Nr.

7 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die durch Art. 1 Nr. 7 geänderten Regelungen treten am 1. April 2027 in Kraft; ein Vollzug im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG erfolgt erstmals zum Ende des Sommersemesters 2027.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.